Gemeinde Stackelitz

Informationsvorlage

Offentlich

Aktenzeichen:
Datum:
Datum:
O3.11.2009

Einreicher:
Verfasser:

Verfasser:

STA-INFO-017/2009

Aktenzeichen:
Datum:
Gameinden/Kultur/Freizeit

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)

Beratungsfolge			ieder	Abstimmungsergebnis					
			Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthalten		
03.12.2009	Gemeinderat Stackelitz	8	7	0	7	0	0		

<u>Informationsanliegen</u>

Der Gemeinderat Stackelitz nimmt die "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung" zur Kenntnis.

Informationsinhalt Beschlussbegründung:

Da die Satzung wirksam wird, wenn die Gemeinde Stackelitz eine Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist, wird die Gemeinde bereits jetzt in Form der Anhörung beteiligt.

Entsprechend § 4 KAG LSA erheben Gemeinden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Nach § 2 KAG LSA dürfen kommunale Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Die Entscheidung über Satzungen steht nach § 44 (3) Nr. 1 GO LSA ausschließlich dem Stadtrat zu.

_						_								
Н	ın	۱ar	17	IAI	ıe	Δ	us	w	ır	kι	ın	a	PI	n.
		·			•	_	uu	••	••		411	-	•	

Ja:	x	Nein:
Ausgal	ben:	
Einnah	men:	02000.100016
Planma	äßig bei Hst.:	
	anmäßig bei Hst.: blanmäßig bei Hst.:	
Bemer	kungen:	

Anlagen:

- Verwaltungskostensatzung
- Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung